

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">Artikel I Verfassungsbestimmung</p> <p>(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Versorgungssicherungsgesetzes - VerssG 1992, BGBl. Nr. 380, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 836/1995, BGBl. Nr. 790/1996, BGBl. I Nr. 176/1998, BGBl. I Nr. 148/2001 und BGBl. I Nr. 91/2006 enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG - nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 von juristischen Personen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.</p> <p>(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.</p> <p>(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.</p> <p>§ 21 (7) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. (BGBl 2006 I/91)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel I Verfassungsbestimmung</p> <p>(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Versorgungssicherungsgesetzes - VerssG 1992, BGBl. Nr. 380, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 836/1995, BGBl. Nr. 790/1996, BGBl. I Nr. 176/1998, BGBl. I Nr. 148/2001, BGBl. I Nr. 91/2006 und im Bundesgesetz, mit dem VerssG 1992 geändert wird, BGBl. I Nr. xxx/2011, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können - unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG - nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 von juristischen Personen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.</p> <p>(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.</p> <p>(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.</p>